

niz voraus und greift hinüber in die Kenntniß der Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit den ergangenen Tarifentscheidungen der höchsten Finanzbehörden; endlich setzt sie auch die Kenntniß der reglementaren Bestimmungen über die Anwendung der Tara voraus. Zugleich ist zur Beurtheilung von Tariffragen unerlässlich, daß die verschiedensten Abfertigungsformen im Begleitschein-, Begleitzettel- und Ansageverfahren, mit einem Wort die internen Einrichtungen im Betrieb der Zollkunde, wie sie von gewiegten Zollbeamten erwartet werden müssen, auch den Richtern ganz geläufig sind. Um die Umstände, welche zur Beurtheilung von Tariffragen häufig entscheidend sind, zu veranschaulichen, sei mir gestattet aus der neuesten Praxis folgende Tarifentscheidung mit ihren Motiven hier vorzuführen. Sie ist in einer Verfügung des Herrn Provinzialsteuerdirektors zu Berlin vom 17. September d. J. an das Königliche Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin enthalten, die Tarifirung von Taschenuhren und Etuis betreffend und lautet folgendermaßen: „Auf den Bericht vom 27. v. M. erwidere ich dem Königl. Hauptsteueramt, wie ich mich der Ansicht anschließe, daß der bei Ziffer 2 des Artikels „Taschenuhren“ in den vorläufigen Änderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses (Seite 147) gemachte Zusatz „auch in derartigen Gehäusen, welche vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind,“ nur auf silberne Gehäuse zu beziehen ist, und daß unter Ziffer 3 ebendaselbst Taschenuhren aus andern Metallen als Gold oder Silber ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verzierungen dieser Gehäuse der Position 20 d. 3 zugewiesen sind. Demgemäß sind nach der Nr. 20 d. 2 des Tariffs nur Taschenuhren in silbernen Gehäusen, nach der Nr. 20 d. 3 aber solche in Gehäusen aus unedlem Metalle auch dann zu tarifiren, wenn die letzteren ganz oder theilweise versilbert oder vergoldet sind. Was die fernere Frage über die Behandlung der Etuis, in welchen Taschenuhren eingehen, anbelangt, so trete ich der Ansicht bei, daß fortan diese Etuis nach § 7 Ziffer 2 der Tarabestimmungen ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen sind, da der § 1 A 3, bezw. § 7 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Tara resp. die Anmerkung zu „Etuis“ — Seite 97 des amtlichen Waarenverzeichnisses — nicht Platz greifen können, weil die Anwendung derselben eine Verzollung des Inhalts der Etuis nach Gewicht voraussetzen, Taschenuhren aber gegenwärtig nach Stückszahl und nicht nach Gewicht verzollt werden.“

Hierzu können wir noch anführen, was in diesem Blatte Seite 134 des Jahrgangs von 1883 bereits zutreffend gesagt wurde, als die Handels- und Gewerbezeitung schon damals den Rechtsweg für Zolltarifffragen forderte. Dort heißt es: „Zolltechnische Kenntnisse im Sinne der geltenden Zollgesetzgebung lassen sich nicht so ohne Weiteres aus den Aermeln schütteln und dem Juristen das Urtheil z. B. darüber zu überlassen, ob Celluloidwäsche wie gewöhnliche leinene bezw. baumwollene Leibwäsche oder als Waare ganz oder theilweise aus Celluloid angesehen, oder ob Imitationen von Ledertapeten aus Papier wie Lederware oder wie Papierware behandelt oder ob Edison'sche Glühlampen aus Glas oder Platindrähten als Glasware oder als Lampe theilweise aus edlem Metall tarifirt werden soll, würde ungefähr dasselbe bedeuten, als wenn man ihn zur Entscheidung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behandlung einer Krankheit seitens des Arztes aufrufen wollte. Dies haben diejenigen, welche das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 berathen und beschlossen und dabei im § 12 in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zolltarifffragen nicht nach streng juristischen, sondern nach zolltechnischen, nach volkswirtschaftlichen und fiskalischen Grundsätzen entschieden werden müssen, die Bestimmung erlassen haben, daß Beschränkungen über die Anwendung des Zolltariffs im einzelnen Fall im Verwaltungsweg entschieden werden, der Rechtsweg also ausgeschlossen ist, sehr wohl erwogen, und somit wird der Wunsch nach einem Gerichtshof für streitige Zollsachen wohl so lange ein frommer bleiben, bis gesetzgebende Faktoren an's

Ruder kommen, welche lediglich das Interesse gewisser Handelsstreibenden im Auge haben.

Aus den angeführten Beispielen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Beurtheilung in Zolltarifffragen eine umfassende Waarenkenntniß, ein längeres Studium der einschlägigen Vorschriften nebst langjähriger praktischer Erfahrung voraussetzt und daß, wie man von einem Lehrer nicht verlangen kann, daß er Stiefel sieht, von einem Pastoren, daß er Bier brauet, von einem Soldaten, daß er in der Kochkunst bewandert ist, von einem Arzte, daß er als Schiffskapitän fungirt, man auch nicht von einem Richter fordern darf, daß er die Anwendung des Zolltariffs versteht. Sollte man aber den Rechtsweg nur mit der Maßgabe zulassen, daß die Richter an das Gutachten der aus Zollbeamten u. s. w. bestehenden Sachverständigen gebunden sind, so würde die Sache bleiben, wie sie heute ist und die beabsichtigte Änderung hätte gar keinen Werth.

### Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

#### c. Seide und Floreteide.

Seide heißt bekanntlich der feine glänzende, feste Faden, aus welchem die Raupen des Seidenspinners die Hülle spinnt, in der sie sich verpuppt. Diese Hülle, der Kokon, ist äußerlich mit lockeren, verwirrten Fäden umgeben, dann aber folgt ein einziger, oft an 200 Meter langer Faden, die eigentliche Seide. Den innersten Theil des Kokons bildet ein aus harzartigem Saft bestehendes Gehäuse, in welchem sich die Raupe befindet. Da etwa 14 bis 20 Tage nach der Verpuppung der Schmetterling, in welchen sich die Raupe verwandelt, fertig gebildet ist und ausbricht, sein Durchbrechen aber den Kokon verderben würde, so tödtet man die eingesponnene Puppe durch Hitze oder heiße Wasserdämpfe, erweicht durch siedendes Wasser das klebrige innere Gehäuse, löst die oberen verworrenen Fäden ab und haspelt den langen, eigentlichen Seidenfaden ab. Es geschieht dies, indem man die in Wasser schwimmenden Kokons mit Reisern peitscht, damit sich die Enden der langen Seidenfäden daran hängen und dann die Fäden mehrerer Kokons zu einem Rohseidenfaden vereinigt werden. Die sogenannte rohe Seide, Greze genannt, ist noch mit einem klebrigen Überzuge bedeckt und deshalb auch rauh und von unrein gelber Farbe, weshalb dieselbe für die meisten Arten der Verwendung noch wiederholt mit Seifenwasser gekocht und ihr dadurch der vollkommene Seidenglanz gegeben wird. Die völlig gereinigte Seide ist von weißer, bläsigelber oder hochgelber (gold- oder dottergelber) Farbe, zuweilen auch stark in's Röthliche ziehend und hat ein spezifisches Gewicht von 1,30.

Wenn nicht ausnahmsweise die Rohseide, Greze, gleich als solche verarbeitet wird, so wird sie noch gespult und gezwirnt (fliert), wobei bei aller Seide, die zu Seidenstoffen dienen soll, in der Regel zwei Grezenfäden gezwirnt werden.

Rohseide unterscheidet sich dadurch von der Floreteide, daß erstere (die abgehaspelte Seide) aus ununterbrochenen langen Fäden, die Floreteide dagegen aus mehr oder weniger kurzen, erst durch einen wirklichen Spinnprozeß in Fadengestalt vereinigten Elementarfäden besteht.

Es ist zu unterscheiden bezüglich der Rohseide:\*)

aa. Rohseide zum Verweben oder Verwirken:

Je nachdem die Seide zur Kette oder zum Einschlag dienen soll, ist die Herstellung verschieden.

1. Zur Kettheide werden zwei Grezenfäden erst einzeln und dann, wenn sie gespult sind, nochmals gezwirnt, wodurch ein sehr fester, doppelt gezwirnter Faden entsteht. Solche Seide, zu der man die besten und feinsten Grezen nimmt, heißt Organseide. Die Drehungen des einfachen Rohseidenfadens darin liegen nach Art rechter, die vom Zwirnen nach Art linker Schraubengänge.

2. Zum Einschlag werden zwei, für einzelne Zwecke auch drei Grezenfäden (ohne vorgegangenes Zwirnen) zusammenge-

\*) Vergl. Karmarsch Technologie.